



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geschlossene Unterbringung von Landeskindern außerhalb von Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8894

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen standen bundesweit in letzter Zeit in der Kritik. Der Haasenburg GmbH wurde 2013 die Betriebserlaubnis entzogen. Nach massiver Kritik wurden im Juni 2015 auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof geschlossen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage basiert u. a. auf einer Abfrage bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten (insbesondere den dortigen Jugendämtern). An dieser haben sich von 14 Landkreisen und kreisfreien Städten 11 beteiligt.

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt sind infolge einer gerichtlichen Anordnung zur geschlossenen Unterbringung außerhalb von Sachsen-Anhalt untergebracht? Angaben bitte für die Jahre 2010 bis 2014.**

Bei den erbetenen statistischen Daten handelt es sich um keinen Bestandteil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII. Diese Daten werden somit nicht erhoben. Auch in der Statistik der Justizbehörden sind derartige Daten nicht enthalten. Es wird lediglich die Anzahl der erledigten Ver-

fahren in Familiensachen, die eine Unterbringung nach § 1631b BGB betreffen, erfasst.

Nach Aussagen der Jugendämter der Landkreise wurden in den Jahren 2010 bis 2014 insgesamt 18 Kinder aus Sachsen-Anhalt in geschlossenen Einrichtungen in anderen Bundesländern untergebracht.

Jahr	Anzahl der Kinder / Jugendlichen
2010	2
2011	3
2012	4
2013	5
2014	3
ohne Jahresangabe	1
gesamt	18

(Quelle: Abfrage der JA aus Juli 2015)

1.1 In welchen Einrichtungen erfolgte die geschlossene Unterbringung? Bitte Nennung des Trägers und des Bundeslandes.

Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen außerhalb von Sachsen-Anhalt erfolgten in den nachstehend aufgeführten Einrichtungen.

Träger der Einrichtung	Bundesland
Caritasverband München	Bayern
Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH	Bayern
Rummelsberger Diakonie e.V.	Bayern
Jugendwerk Birkeneck gGmbH	Bayern
Haasenburg GmbH	Brandenburg
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk	Mecklenburg -Vorpommern
Katharina Kasper ViaNobis	Nordrhein - Westfalen
Bundesarbeitsgemeinschaft KJSGV	Schleswig - Holstein

(Quelle: Abfrage der JA aus Juli 2015)

1.2 Wie lange dauern die Unterbringungen jeweils an?

Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung dauerte im Durchschnitt etwa 1,5 bis maximal 2 Jahre.

1.3 Wer entscheidet nach welchen Maßgaben in welcher Einrichtung die geschlossene Unterbringung erfolgt?

Kommt es aufgrund einer gerichtlichen Genehmigung zu einer geschlossenen Unterbringung, so ist es die Aufgabe des zuständigen Jugendamtes, die für den betroffenen jungen Menschen geeignetste Einrichtung im Rahmen der Hilfeplanung zu finden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten und zur Verfügung stehender Einrichtungskapazitäten.

1.4 Bestehen Kontakte seitens des örtlichen sowie des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe Sachsen-Anhalt zu bestimmten Einrichtungen im Bundesgebiet, die vorzugsweise für geschlossene Unterbringungen von Landeskindern genutzt werden?

Seitens der Jugendämter, die eine Rückmeldung gegeben haben, bestehen einzelfallbezogene Kontakte im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt unterhält keine besonderen Kontakte zu Einrichtungen, die Plätze im Rahmen der geschlossenen Unterbringung anbieten.

1.5 Wie stellen die örtlichen und der überörtliche Träger der Jugendhilfe Sachsen-Anhalt die kindgerechte geschlossene Unterbringung in anderen Bundesländern sicher?

Zuständig für die kindgerechte geschlossene Unterbringung ist der örtlich zuständige Jugendhilfeträger, nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe (vgl. § 85 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Der jeweilige überörtliche Jugendhilfeträger des Bundeslandes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, ist für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Überwachung des Betriebes der geschlossenen Einrichtungen zuständig.

Die Überprüfung der Geeignetheit der Unterbringung erfolgt durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger individuell im Rahmen der Hilfeplanverfahrensrealisierung.

1.6 Kann die Landesregierung oder der überörtliche Träger der Jugendhilfe als Fachaufsicht gegenüber Einrichtungen in denen Landeskinder geschlossen untergebracht sind, tätig werden?

Wenn ja, inwieweit findet diese Fachaufsicht statt? Bitte Angaben zu den Jahren 2010 bis 2014 samt Nennung des betreffenden Trägers.

Nein, das kann nur der für die Betriebserlaubnis zuständige überörtliche Jugendhilfeträger des betroffenen Bundeslandes.

1.7 Inwieweit steht die Landesregierung von Sachsen-Anhalt mit den Regierungen der Länder in Kontakt, auf deren Gebiet Kinder oder Jugendliche aus Sachsen-Anhalt untergebracht sind?

Das Land Sachsen-Anhalt unterhält keine gesonderten auf diese Fachspezifika bezogenen Kontakte mit Bundesländern, in denen Landeskinder oder -jugendliche in geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind.

2. Welche Richtlinien bzw. Verordnungen auf Landesebene bzw. jugendamtsinterne Vorgaben gibt es in Sachsen-Anhalt zur Begleitung von geschlossenen Unterbringungen in anderen Bundesländern?

Hierzu gibt es keine vom Land erlassenen Richtlinien oder Verordnungen. Jugendamtsinterne Vorgaben sind dem Fachministerium ebenfalls nicht bekannt.

- 3. Inwieweit steht der örtliche Träger der Jugendhilfe der Heimatregion des Kindes oder des Jugendlichen mit der Einrichtung in der dieses untergebracht ist, in Kontakt? Bitte Angaben zum gewöhnlichen Umfang des telefonischen und persönlichen Kontaktes vor Ort mit der Einrichtung sowie dem betroffenen Kind oder Jugendlichen.**

Der zuständige örtliche Jugendhilfeträger steht mit der Einrichtung, in der das Kind/der Jugendliche geschlossen untergebracht ist, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens, das individuell gestaltet wird, in Kontakt.

- 4. Inwieweit besteht für das Kind oder den Jugendlichen die Möglichkeit, sich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe seiner Heimatregion beispielsweise mit Beschwerden zu wenden?**

Diese Möglichkeit besteht für das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen grundsätzlich immer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Bundeskinder-schutzgesetzes verwiesen, die ein Beschwerdemanagement verpflichtend vorsehen.

- 4.1 Wie oft wenden sich Kinder oder Jugendliche während ihrer geschlossenen Unterbringung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe ihrer Heimatregion?**

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

- 4.2 Mit welchen Anliegen wenden sie sich in der Regel an den örtlichen Träger der Jugendhilfe ihrer Heimatregion?**

Hierzu liegen keine Angaben vor.

- 4.3 Welche Reaktionen erfolgen in der Regel seitens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe?**

Gibt es seitens des Kindes bzw. des Jugendlichen eine Beschwerde, so werden in der Regel dazu Gespräche mit dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Fachkräften in der Einrichtung geführt. Auch erfolgt je nach Schwere der Beschwerde ein Kontakt auf Vorgesetztenebene mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger bzw. eine Anzeige beim überörtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

- 5. Besteht für bedürftige Familien die Möglichkeit, die Reisekosten im Rahmen von Besuchen des untergebrachten Kindes oder des untergebrachten Jugendlichen auf Grundlage des SGB II oder SGB VIII erstattet zu bekommen?**

Wenn ja, wie oft wurden Reisekosten im Zuge eines Besuchs erstattet? Angaben bitte für die Jahre 2009 bis 2013.

Im Rahmen der Hilfeplanung besteht die Möglichkeit zur Erstattung der Reisekosten von Familien entsprechend der dort festgelegten Besuchstermine in der Einrichtung in der das Kind/der Jugendliche untergebracht ist. Die Erstattung ist unabhängig der Bedürftigkeit der Sorgeberechtigten.

Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor.